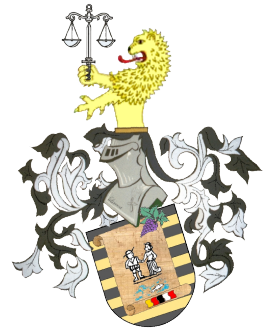


**Selbstverwaltung analog UN Resolution A/RES/56/83 der
natürlichen Person analog BGB § 1**



Dirk Per LIMANT

**Altmobschatz 6
01156 Dresden**

**Tel: 0351 / 3223687
Fax: 0351 / 3223689
E-mail: dipeli-sv@online.de
URL : <http://www.dipeli-sv.name>**

Erklärung zum Personenstand

- 7 Seiten -

Postzustellung :

**Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland
Dr. h.c. Joachim Gauck
Schloss Bellevue

11010 Berlin**

zur Kenntnis und Wissen, gemäß § 687 BGB, Seite 511/

4. Kennen müssen steht dem Wissen nicht gleich

Fundstelle: BGB Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Henle

wegen

Personenstandsänderung capitis deminutio maxima (c. d. m.)

*durch die Siegermächte bewirkt, sowie anfechtbarer Namensänderung, durch
Gebrauchnahme des bei Staatlichkeit geschützten Namens für das Subjekt, zur
organlosen Objekt-Inventarisierung mittels fremd willentlicher Verwaltung in
Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit von Sachen. Unter Täuschung und
Verschweigen von Handlungsunfähigkeit bewirkt habenden Hindernissen aus
Nichtberechtigter Rechtsstellung,*

am

nach staatlichem BGB §1, latent fortbestehenden Rechtssubjekt
der natürlichen Person,

Limant, Dirk Per

der in Geschäftsführung ohne Auftrag, gemäß § 677 BGB,
erklärt was folgt:

Gerichtet zu Kenntnis und Wissen der Adressaten, als fortbestehende Rechtssubjekte
(statusgemindert in c. d. m.), nicht ausgewiesene natürliche Personen
(derzeit **nur als artifizielle Person**, somit als das nichtberechtigte organlose
Gebilde ausgewiesen s. *BPA, Pass*),
daher
fehlender Rechtsfähigkeit nach §1 BGB.

Verbunden mit der Wirkung von Nichterreichbarkeit und Nichtverpflichtbarkeit
durch die *jur. Person* (Gebilde)

*mittels unauthorisierter Versuche zur Antragung rechtsgeschäftlicher Handlungen im
Rechtsschein,*
unter errichteter Behauptung von Sachverhalten (Beziehungen von Sachen untereinander) entgegen den Tatsachen.
Versuch der Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen für **organlos
ausgewiesene** jur. Person, dem artifiziellen, unbeseelten Gebilde und
Objekt-Adressaten

DIRK PER LIMANT

unter Bestreitens alleiniger Rechtssubjektivität fortbestehender Natürlicher Personen,
zur beidseitig missbräuchlichen Erzeugung und Hinnahme von Nichtberechtigter
Vertretungsmacht nicht ausgewiesener Organe, bei Antragung und Entgegennahme
von *einseitigen Rechtsgeschäften*, sowie unter Verletzung des geschützten
Gebrauchs eines Namens (§ 12 BGB), mittels unerlaubter Handlungen.

Zur Hinterlegung wissender Beachtlichkeit

Stadt Dresden

*Amtsgericht Dresden vertreten, durch weitere
unbekannt anonyme Objekt-Nummern,*

sowie beim

Polizeipräsident der Polizeiinspektion Dresden,

sowie beim

Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland

und zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung von Rechten unter Beobachtung
staatlicher deutscher Gesetzes-Normen.

Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches
Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich des
negativen Interesses, mittels persönlicher Zustellung zur Hinterlegung bei der Stadt Dresden, Notaren,
Banken, Gerichten, Rechtspflege-Stellen, Versicherungen, kirchlichen Verwaltungsstellen,
Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, oder anderen.
Nur an den Menschen ist - als Rechtssubjekt bei Staatlichkeit - dessen Fähigkeit geknüpft, Wohnsitz
zu nehmen und Geschäftsfähigkeit zu entfalten.

Der Erklärende, als fortbestehende Natürliche Person, im Sinne des staatlichen BGB, erklärt als Rechtssubjekt, durch Gebrauch **seiner** Vertretungsmacht und Geschäftsfähigkeit, daß **er** keiner etwaig behaupteten juristischen Person wissentlich Vertretungsmacht erteilt hat noch erteilt.

Er stellt fest, da in Versuch und Ausführung **sein** Personenstand verändert ist und seitens der Verwaltung negatives Interesse bestehen muss, weil die Korrektur nicht zu leisten ist. Dieser Umstand resultiert u. a. aus dem Vorliegen von Willensmängeln gem §§ 116 – 120 BGB, von an „*rechtsgeschäftlichen Handlungen Beteiligten*“, wegen Erweckung des Rechtsscheins durch Nichtberechtigte trotz Statusminderung.

Über das etwaige Bestreiten hinaus erklärt **der Unterzeichner** weiter, dass keine Identität mit dem Gebilde, der Sache, ergo der juristischen Person **DIRK PER LIMANT** (*lt. BPA*) bestehen kann, die artifiziell geschaffen, wegen Mangels der erhältlichen Beurkundung, zwecks führbaren Nachweises darüber, als Natürliche Person in Rechtsfähigkeit zu sein, lediglich dem Umstand dienen soll, unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, nach staatlichen Grundsätzen unerlaubt, zu erzeugen. Dies jedoch ohne die nötige Vertretungsmacht und unter Umgehung derselben, wegen und trotz Erforderlichkeit, seitens der Verwaltung offenbart zu bekommen. Die in Latenz fortbestehende

Natürliche Person Limant, Dirk Per

kann und darf wegen c. d. m. von der aktuellen Verwaltung nicht ausgewiesen werden.

*Ausgewiesen wird vom Einwohnermeldeamt der Stadt Dresden lediglich die **artifizielle jur. Person DIRK PER LIMANT**, also ein aus sich heraus nicht rechtsfähiges Objekt.*

Der Erklärende ist somit nicht das Organ einer jur. Person, zur Erweckung und Handhabung des nötigen Rechtsscheins, unter Vortäuschung des Rechtserwerbs für das Objekt, zur Umgehung des bürgerlichen Tods.

Kurzfassung d. Gründe:

Die wesentliche Personenstandsänderung ergibt sich aus der nach römischem Recht eingetretenen Statusminderung, der so genannten großen Statusänderung - *capitis deminutio maxima* - durch Verlust der Freiheit (Versklavung), wegen Handlungsunfähigkeit des Signatarstaates der HLKO (Haager Landkriegsordnung) und nachfolgender Subjugation (Versklavung) seiner gleichfalls handlungsunfähig gewordenen Rechtssubjekte („*Kriegsbeute Mensch*“). Mithin die absolute Rechtlosigkeit, aus der Tatsache resultierend, dass derjenige den es trifft (alle Deutschen seither ohne Civität), fortan im Wesentlichen den Status von Sachen (s. § 90 BGB) innehat. Damit ist für den, im Fall des Unterzeichnenden sekundär Betroffenen – als schuldunfähiges Kind einer Sache – dennoch der Status übertragen. Es fehlt jenem - weil Sache -, an allem, denn Sachen haben keine Rechte und Pflichten. Insbesondere an den Attributen der Natürlichen Person wie: Rechtsfähigkeit, Geschäfts- bzw Handlungsfähigkeit in Verbindung mit dem Wohnsitz, Familiennamen, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Postulationsfähigkeit, etc. mangelt es! Die allein rechtsfähige Natürliche Person ist als Träger von bürgerlichen Rechten und Pflichten an den Staat, als dessen Garant, gebunden und entfaltet erst dann legitim Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

Der faktisch 1945 handlungsunfähig gewordene Staat, einschließlich dessen Rechtsordnung, als gleichwohl im Fortbestand garantiertes Rechtssubjekt, bereinigt um die durch die Siegermächte aufgehobene Ermächtigungsgesetzgebung, kann seither seinen als Rechtssubjekten in Latenz fortbestehenden Natürlichen Personen, die verfassten bürgerlichen Rechte weder gewähren noch durchsetzen. Der Signatarstaat der HLKO, mit seinen Interessen, insbesondere bezüglich des Schutzes seiner Bürger, konnte somit wegen desorganisierter Abwesenheit nicht die dortigen völkerrechtlichen Regelungen und deren Anwendung, die von Anwesenheit legitimer Vertreter bei Verhandlungen ausgehen ausüben. Somit wurde ohne ihn (handlungsunfähigen Staat), ausschließlich über in Unfreiheit und völlige Kontrolle geratene „Sachen“ als „Kriegsbeute Mensch“ befunden.

Im Fazit die große Statusänderung (c.d.m.) und Verlust der Rechtsfähigkeit (Handlungsfähigkeit = Geschäftsfähigkeit).

Bei Ausstellung von „*Personendokumenten*“ bestätigt seither die *Verwaltung* somit lediglich die eingetretene und anhaltende Statusminderung, ausgeführt, bewirkt und wegen unerlaubter Handlungen durch Verrichtungsgehilfen (nicht Beamten), der den Zielen der Besatzung dienenden Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und ist in jedwede Privathaftung abgegeben.

Die Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes können hingegen und bedauerlicherweise auch nur die Existenz der juristischen Person unter Führung deren Verwaltungssitzes, somit eines unbeseelten

Sach-Gebildes (jur. Personen = alle Gebilde außer dem Menschen) bescheinigen.

Das Interesse des Unterzeichners an der Korrektur ist negativ, weil er den Nachweis Natürliche Person zu sein, nur vor und von staatlichen Organen führen und erhalten kann.

Wenn die kurz angeführten Gründe und Belege die objektiv eingetretene Handlungsunfähigkeit eines Staates herbeiführten, so sind die artifiziellen Maßnahmen der jetzigen Verwaltung nicht weniger geeignet, zur Erzeugung von Geschäftsfähigkeit das durchsichtig untaugliche Instrumentarium anzuwenden. Es bedurfte vor allem der geschaffenen Adaption des BGB, welches die Verwaltung entkernt anwendet und fremd-willentlich *erzeugte (anglikanischer Rechtskreis) Handlungsfähigkeit rechtsfehlerhaft durchsetzt*. Geschäftsfähigkeit von Sklaven (Sachen im rechtlichen Sinne) - der Widerspruch in sich. Rechts- und damit Geschäftsfähigkeit besteht latent nur für die fortbestehenden Rechtssubjekte und nur bei wiederauflebender Staatlichkeit. Diese ist vakant.

http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer_protokoll.php

Auszug:

Pkt. 16.

Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezulegen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

Vom Erfolg dieser Verwaltung ist nicht die Rede. Hingegen vom Versagen in Vieldeutigkeit und ambivalenter Fassung. Es gilt weiter Besatzungsrecht (siehe 1. und 2. Gesetze zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich der Bundesministers der Justiz).

Die Erzeugung eines zweckdienlichen Zustandes von Versklavung (Handlungsunfähigkeit der Rechtssubjekte Staat und Mensch, Sachen haben keine Rechte), bei gleichzeitiger *Geschäftsfähigmachung* einer nur zu diesem Zweck geschaffenen juristischen Person, die sich des entzogenen Status der Natürlichen Person bedienen können soll, ohne den aktuell und urkundlich bescheinigten Nachweis darüber erlangen zu können, ihre Status geminderte Vertretungsmacht tatsächlich und wirklich, im gewünschten Sinne der Verwaltung ausüben können soll, ist eines von vielen auftretenden rechtlichen Paradoxien – jedoch das wesentliche Paradoxon.

Es besteht auf der fortbestehenden Grundlage staatlichen BGB's Anfechtbarkeit, nach Erlangung der Kenntnis (im **Dezember 2011**) des Anfechtungsgrundes, durch den Unterzeichner als Rechtssubjekt. Die Gesamtheit vorvergangener „rechtsgeschäftlicher Handlungen“ im Rechtsschein, ist mit dieser Erklärung – die objektiv unvermeidbar ist – nach staatlichen Grundsätzen angefochten und wegen unerlaubter Handlungen Nichtberechtigter von deren Deliktsfähigkeit tangiert.

Zukünftige „rechtsgeschäftliche Handlungen“ unterliegen dem Vorbehalt des dargelegten Inhalts der Erklärung, von dem die Adressaten als fortbestehende Rechtssubjekte Kenntnis und Wissen erlangt haben.

Der bürgerliche Tod (*capitis deminutio maxima – c.d.m.*) ist nach staatlichen Grundsätzen unzulässig, tatsächlich hingegen im Verwaltungsgebiet präsent.

Die jeweilige individuelle Existenz unter der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbindet zwanghaft die physische Existenz statusgeminderter Sachen, in Ansehung ehemals beseelter Rechtssubjekte, mit dauerhafter Duldung, Hinnahme und Einwilligung eingetretener großer Statusveränderung (c. d. m.), unter krückerhafter Beistellung statusgeminderter „Vertretungsmacht“ des Nichtberechtigten, für die revisibel Erzeugung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit artifiziell juristischer Personen. Mittels scheinbarer Freiwilligkeit, in und wegen Unkenntnis der Tatsachen, quasi „zwanglos“, ist die Gleichsetzung der Natürlichen Person, die indes keines Mittlers bedarf, mit unbeseelter Sache und die unterstellte Erteilung und fortgesetzte Erzeugung von illegitimer Vertretungsmacht rechtsfehlerhaft durch Gewöhnung bewirkt. Es geht nicht an, dass die Natürliche Person wegen latenten Fortbestands, mit Rudimenten ihrer Attribute als nützliche Andockstelle erhält, um z. B. angeblich „im Besitz“ von Ehefähigkeit zu sein. Auf der Haben-Seite von Rechten

kann bei Bilanzierung aber nur der Null-Eintrag stehen. Im Soll sind die (reichlich) „rechtlichen“ Pflichten erfasst. Da ist - leicht erkennbar - nichts in Waage. Die Einseitigkeit „zuerkannter Pflichten“ ohne Rechte ist signifikanter Beweis für c.d.m.

Staatliche Gerichtsbarkeit ist in Ansehung von Hindernissen, des Inhalts der Erklärung, nicht erreichbar und „Sachen-Gerichtsbarkeit“ in Produkt und Dienstleistung nicht bestellt. So erklärt sich schließlich, warum Sachen gegenüber Sachen nicht vortragen können, weshalb kein rechtliches Gehör gewährt werden muß. Denn Sachen haben keine Rechte und Pflichten und keinen Anspruch auf solche zu vergeben.

Wenn aber die latent fortbestehend rechtsfähige Natürliche Person in Gebrauch ihrer Vertretungsmacht handelt, so tut sie dies in ausschließlich eigener Rechtsfähigkeit und Verantwortlichkeit. Der faktischen (Un)Ordnung kann sie, mangels urkundlich nachgewiesener Existenz, die notwendige Handlungs- und Geschäftsfähigkeit keinesfalls bereitstellen. Auch die Schaffung einer jur. Person gleichen Namens, benötigt die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit seines einzigen Organs, der Natürlichen Person. Die rechtsfehlerhaften Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ sind ergo revisibel, somit untauglich, die Handlungsfähigkeit innerhalb einer - nicht der staatlichen - Rechtsordnung, vorzustellen. Artifiziiellen Behelfen, wie jur. Personen, müssen für deren rechtswirksame Handlungen zuvorderst die erforderliche Rechtsfähigkeit ihrer Organe hinzugetreten sein.

Anmerkung zur Geschäftsfähigkeit Zitat:

„Eine auch unerlaubte Handlung umfassende Handlungsfähigkeit ist dem BGB fremd; Deliktsfähigkeit §§ 827 bis 829 mit § 276¹. - . . .“.

Fundstelle: § 104 BGB, S. 62, Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer- Henle.

Spätestens mit der Abgabe dieser Erklärung erlangen die Adressaten, vertreten durch deren fortbestehende Rechtssubjekte, als Träger von Rechten und Pflichten, Kenntnis und Wissen über beanstandete rechtserhebliche Umstände zu den Grundlagen der Personenstandsänderung des Unterzeichners und unerlaubten Handlungen im Sinne staatlichen BGB's.

Belange der Adressaten, oder der Allgemeinheit, soweit diese aus der Erklärung berührt werden und ableitbar sind, dienen nicht dem Zweck dieser Erklärung, sind somit nicht gegenständlich. Diese müssen die im Kontext bestehenden Rechtsfolgen selbst vertreten. Sie dient ausschließlich der eigenen wissenden Wahrung und Beachtung fortbestehender und fortwirkender Rechtssubjektivität, um dem Vorhalt von *Fahrlässigkeit* die Grundlage zu entziehen. Der bedachte Umgang mit dieser Erklärung ist genau so erwünscht, wie die Suche nach Lösungen zur Vermeidung unerlaubter Handlungen, die sich aus c. d. m. und den Weiterungen des erzeugten Rechtsscheins ergeben.

Der Unterzeichner handelt mit der Abgabe der Erklärung und dem Bekenntnis von Tatsachen, in Ansehung staatlicher Normen, als - trotz derzeitiger Statusminderung – rechtstreuer Bürger, in der Wahrnehmung und Erfüllung von fortbestehenden Rechten und Pflichten. Sein Anliegen ist auf die Erlangung von Rechtssicherheit gerichtet, um die Grundlagen für Planbarkeit seines Lebensentwurfes zu erlangen.

Vorvergangene revisibel „*Rechtsgeschäfte*“ und *zukünftige Übereinkünfte* unterliegen dem unverfristbaren Inhalt der Erklärung. Alle Rechte und Pflichten bleiben vorbehalten.

Von unerlaubten Handlungen ist wegen der Gefahr der Rechtsfolge gesamtschuldnerischer Haftung, „*missbräuchlich*“ benutzter latent fortbestehender Natürlichen Person Abstand zu nehmen.

Die Staatshaftung ist entfallen. Nur die rechtsfähigen Organe (die Menschen) können, nach gewichenem Rechtsschein, für die wie auch immer installierten jur. Personen haften. Es muß als Fahrlässigkeit gesehen werden, dies auszublenden – was dem Nichtwissenden als Rechtsprinzip vorhaltbar wäre.

Der Unterzeichner kann nur als Mensch, als rechtsfähige Natürliche Person, am Wohnsitz (nur der Mensch kann Wohnsitz nehmen), nicht Verwaltungssitz (für jur. Person), von Willensbekundungen Kenntnis erhalten, die ihm von rechtsfähigen Natürlichen Personen eröffnet werden, wegen der eindeutigen Zuordnung zur Haftung bei eventuell unerlaubten Handlungen. Die vom Einwohnermeldeamt ausgewiesene jur. Person, das Gebilde mit Verwaltungssitz, kann nichts hören, nimmt nicht zur Kenntnis oder kann gar bekunden, mangels dessen berechtigten Organs.

Dem Unterzeichner erschließen sich keine behaupteten „*Rechtsgeschäfte*“ mit dem Gebilde **DIRK PER LIMANT**, von dessen artifizierlicher „Existenz“ die Natürliche Person keine Kenntnis hatte, die zu keiner Zeit Rechtsfolgen, außer der Nichtigkeit, auslösen konnten und die Täuschung zum Personenstand und zur Staatlichkeit der Verwaltung zur Grundlage hatte, daher reversibel sind und Schadenersatzpflicht auslösen (auch umgekehrt für die Adressaten der Erklärung, wegen und unter missbräuchlicher Benutzung deren Namens für unerlaubte Handlungen s. BGB, durch die dort latent haftenden Natürlichen Personen).

Die natürliche Person des Erklärenden, deren Nichterreichbarkeit den schweren Mangel zeigt, ist absolut in ihren latenten Rechten verletzt.

Wegen Strafbarkeit eventueller Behauptung von Identität, in Versuch und Ausführung, sind unerlaubte Handlungen und die Billigung von Straftaten, gegenüber dem Unterzeichner auszuschließen. Ebenso der Versuch, für anfechtbares *Scheinrechtsgeschäft* den Adressaten im Rechtsschein (das Gebilde), wie gewohnt zu benutzen.

Hinweis:

§ 241 BGB, Anmerkung 1.

Auszug:

Das Forderungsrecht als solches kann durch Nichtverpflichtete nicht verletzt werden.

Siehe auch:

Unerlaubte Handlungen : § 823 BGB, Anmerkung 8. „Haftung für eigene Handlungen“

Zur Beachtung:

Das Gebilde kann keine Kenntnis erhalten (nicht lesen, nicht verstehen), womit geplante Willkürakte mangels ausgewiesenen Organs für das Gebilde, diesem nicht mitteilbar sind.

Das nicht ausgewiesene Organ kann mitnichten gezwungen werden, für das Gebilde zu lesen oder unerlaubte Handlungen vorzunehmen – ist ergo nichtberechtigt, mit Wirkung von Nichtverpflichtbarkeit.

Dessen Erzeugung Nichtberechtigter Vertretungsmacht wäre nach BGB eine unerlaubte Handlung aller Beteiligten, da es den Versuch beinhaltet, die Natürliche Person im Status c. d. m., mittels Täuschung zur scheinbaren Identität, mit dem Gebilde für identisch zu erklären, sowie Staatlichkeit und hoheitliche Befugnisse (für die fungierende Verwaltung des Vereinten Wirtschaftsgebietes) *durch Behauptung von Sachverhalten zu suggerieren*.

Staatliche Rechtsnorm:

Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 *in der nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 11; 55 anzuwendenden Fassung*.

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (BGBl. S. 195) *in der geltenden Fassung*.

§ 169 StGB - Personenstandsveränderung

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(adaptiertes StGB, Anwendung ohne Geltungsbereich – für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet)
[Strafgesetzbuch](#)

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

12. Abschnitt - Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (§§ [169](#) - [173](#))

§ 169 PStRG „ Personenstands Fäl schung „

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

siehe Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts
(Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) vom 19.2.2007 ([BGBl. I S. 122](#)) m.W.v. 1.1.2009.

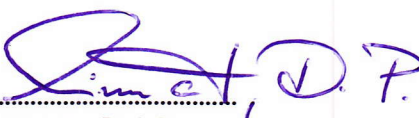
Der Nachweis zum Familiennamen des Unterzeichners kann jederzeit bei Erfordernis eingesehen werden im **Einwohnermeldeamt Bremen / in Bremen**.

(Geburtsbescheinigung/Urkunde zur Person Familienname **L i m a n t , Dirk Per** in der **Stadtverwaltung Bremen-Mitte, Nr.1899**, nach Geburt dort erstellt vorliegend).

gegeben,

zu Dresden, am 22. März 2012




.....
Limant, Dirk Per

Als Menschen,
als natürliche Personen

In Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit der staatlichen Stellen in Selbstermächtigung und in Gebrauch seiner latenten Rechtsfähigkeit.